

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Teubner
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

— Drucksache 11/1999 —

**Verwendung von Asbestzementplatten, Spritzasbest und schwachgebundenen
Asbestprodukten in und an Gebäuden**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 5. April 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wieviel Quadratmeter Asbestzementplatten sind auf Dächern und an Gebäuden im Eigentum
 - a) des Bundes,
 - b) der Deutschen Bundesbahn,
 - c) der Bundeswehr,
 - d) der Deutschen Bundespost,
 - e) von Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist,eingebaut?

Eine Aufstellung der auf Dächern und an Gebäuden der genannten Institutionen eingebauten Asbestzementplatten liegt der Bundesregierung nicht vor. Die hierzu notwendigen Angaben müßten mit einem unvertretbaren Aufwand ermittelt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland waren 1984 insgesamt nach Angaben der Industrie an Gebäuden und auf Dächern ca. 870 Mio. m² Asbestzementplatten vorhanden. Hierin ist der Bundesbereich enthalten.

2. Wie hoch ist der Anteil von unbeschichteten Asbestzementplatten in diesen Bereichen?

Von den in der Antwort zu Frage 1 insgesamt genannten ca. 870 Mio. m² Asbestzementplatten waren ca. 310 Mio. m² unbeschichtet und 560 Mio. m² beschichtet.

3. Wieviel Quadratmeter in Gebäuden im Eigentum
 - a) des Bundes,
 - b) der Deutschen Bundesbahn,
 - c) der Bundeswehr,
 - d) der Deutschen Bundespost,
 - e) von Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist,

wurden mit Spritzasbest versehen, und in welchem Umfang wurden schwachgebundene Asbestprodukte in diesen Gebäuden eingebaut?

Über den Umfang der Verwendung von Spritzasbest und anderen schwachgebundenen Asbestprodukten in Gebäuden liegen keine flächendeckenden Angaben vor.

4. Liegen der Bundesregierung genaue Erkenntnisse bzw. zumindest Schätzungen über das Ausmaß der in der Bundesrepublik Deutschland mit Asbestzement und Spritzasbest versehenen Flächen vor?

Bezüglich Asbestzement wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Verwendung von Spritzasbest war bereits Jahre vor der Verbotsregelung von 1979 rückläufig. Im Jahre 1975 wurden in der Bundesrepublik Deutschland ca. 1 000 t Spritzasbest mit etwa 50 % Asbestanteil verbraucht. Angaben über den Umfang der durch Spritzasbest isolierten Flächen liegen nicht vor.

5. Aufgrund der durch Abnutzung, Verwitterung und Alterung bedingten Freisetzung von Asbestfasern besteht eine Gefährdung für die Umwelt und für die Bewohner/innen und Nutzer/innen dieser Bauten.

Sieht die Bundesregierung aufgrund dieser – im Sondergutachten „Luftverunreinigungen in Innenräumen“, Drucksache 11/613, nochmals bestätigten – Tatsache weiteren gesetzlichen Regelungsbedarf für den Umgang mit Asbestprodukten?

Die Gefahrstoffverordnung schreibt neben den Regelungen über das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe und Zubereitungen (§ 9 Abs. 1) in Anhang II Nr. 1.3.1 über allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen hinaus besondere Vorsorgemaßnahmen für den Umgang mit Asbest vor. Darüber hinaus erarbeitet der Ausschuß für Gefahrstoffe z. Z. eine Technische Regel „Asbest“, die voraussichtlich im Juli verab-

schiedet werden wird. Diese Technische Regel enthält Vorschriften zu Asbest, insbesondere zur Durchführung von Abbrucharbeiten und zur Entfernung asbesthaltiger Materialien sowie für eine sachgerechte Abfallbeseitigung.

6. Hat die Bundesregierung in ihren mit Spritzasbest versehenen Bauten Raumluftmessungen durchgeführt, und wenn ja, was haben diese ergeben?

Eine zusammenfassende Darstellung der Raumluftmessungen liegt der Bundesregierung nicht vor. Generell werden bei derartigen Messungen Werte von einigen hundert Fasern bis zu einigen tausend bis zehntausend Fasern festgestellt.

7. Wie hoch wird der Anteil der Asbestfasern eingeschätzt, der von Asbestzementplatten im Außenbereich in die Luft gelangt?

Die Verwitterung von Asbestzementprodukten ist die größte Quelle für Asbestfaserfreisetzungen. Die jährlich an die Umwelt abgegebene Menge kann bis zu 1 000 t betragen. Der davon an die Luft abgegebene Anteil ist mit 200 bis 500 t abgeschätzt worden.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, daß und wie die in der Broschüre „Spritzasbest und ähnliche Asbestprodukte in Innenräumen – erkennen, bewerten und sanieren“ des Bautechnikinstitutes Berlin und des Bundesbauministeriums von 1986 für die Sanierung und Entsorgung von asbestbelasteten Gebäuden und Asbestprodukten formulierten Grundsätze in der Praxis auch umgesetzt werden?

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Rundschreiben vom 3. März 1986 die obersten Bundesbehörden auf die von schwachgebundenen Asbestprodukten ausgehenden Gefahren hingewiesen und auf die Broschüre „Spritzasbest“ aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurden die für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes zuständigen Bauverwaltungen angewiesen, die jeweiligen Liegenschaftsverwaltungen bei erforderlichen Überprüfungen des Gebäudebestandes baufachlich zu beraten und erforderliche Sanierungen durchzuführen. Die Bundesländer haben für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen getroffen.

Die Broschüre dient sowohl den Verwaltungen der jeweiligen Liegenschaften als auch den Bauverwaltungen als verbindlicher Leitfaden für das Erkennen und bewerten vorhandenen Spritzasbests und ähnlich problematischer Asbestanwendungen sowie für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen.

Auf dieser Basis werden zur Zeit eine Vielzahl von Asbestsanierungen, überwiegend im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer und Kommunen, durchgeführt. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes wird beispielsweise derzeit das Gebäude der deutschen Botschaft in Washington mit hohem technischen und finanziellen Aufwand saniert. Auch in Liegenschaften der Zollverwaltung werden mehrere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

9. Welche Möglichkeiten bestehen, Kommunen bei der notwendigen Sanierung ebenfalls mit unbeschichteten Asbestzementplatten, Spritzasbest oder schwachgebundenen Asbestprodukten weiterer kommunaler Bauten zu unterstützen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird Bezug genommen.

10. Wie kann verhindert werden, daß durch die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 ausländische Produkte mit Asbestfasern wieder zum Einbau in die Bundesrepublik Deutschland gelangen?

Die Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur 7. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (85/610/EWG) enthält Beschränkungen für die Verwendung und das Inverkehrbringen bestimmter Asbestfasern enthaltender Erzeugnisse, u. a. für Stoffe und Zubereitungen, die aufgespritzt oder aufgesprüht werden können und Anstrichstoffe. Diese Richtlinie ist durch § 9 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.